

# **Satzung über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe**

Der Markt Buch erlässt auf Grund von Art. 81 Abs. 1 Nr. 6 lit. a der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), das zuletzt durch Gesetz vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 381) geändert worden ist,

folgende

## **Satzung:**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet.

### **§ 2 Abstandsflächentiefe**

Abweichend von Art. 6 Abs. 5 Satz 1 Bayerische Bauordnung (BayBO) beträgt die Abstandsfläche im Gemeindegebiet außerhalb von Gewerbe-, Kern- und Industriegebieten sowie festgesetzten urbanen Gebieten 1 H, mindestens jedoch 3 m. Vor bis zu zwei Außenwänden von nicht mehr als 16 m genügen in diesen Fällen 0,5 H, mindestens jedoch 3 m, wenn das Gebäude an mindestens zwei Außenwänden Satz 1 beachtet.

### **§ 3 Bebauungspläne**

In Bebauungsplänen festgesetzte, abweichende Abstandsflächen bleiben unberührt. Ordnen Bebauungspläne, die vor dem 01.02.2021 in Kraft traten, gemäß Art. 6 Abs. 5 Satz 3 BayBO die Geltung der Abstandsflächenvorschriften an, gilt auch für diese § 2 dieser Satzung.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.02.2021 in Kraft.

Buch, den 28. Januar 2021

Markt Buch

gez. Wöhrle  
1. Bürgermeister